

REGLEMENT

Allgemeine Bestimmungen

In diesem Reglement umfassen die personenbezogenen Bezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen ausgeübt werden.

Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1

Art. 1.1 Der Berufsverband Sozial-Management - bvsm.ch ist eine nationale Berufsgruppe der Schweizer Kader Organisation SKO gemäss Statuten und „Reglement Basisgruppen“ der SKO.

Art. 1.2 Ihr Sitz befindet sich bei der SKO in Zürich.

Zweck

Art. 2 Der bvsm.ch

Art. 2.1 bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in der Schweiz und bei Bedarf im Fürstentum Liechtenstein

Art. 2.2 vertritt insbesondere die standes-, berufs- und bildungspolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Arbeitgebern, Behörden, Bildungsinstitutionen, der Öffentlichkeit und Verbänden des schweizerischen und europäischen Heimwesens.

Art. 2.3 fördert die Solidarität seiner Mitglieder, die Zusammenarbeit mit den Institutionsverbänden und den Austausch von Wissen und Erfahrung.

Finanzen und Haftung

Art. 3 Der bvsm.ch finanziert sich insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- c) Ertrag aus Dienstleistungen und Sponsoring
- d) Vermächtnissen und Schenkungen

Art. 4 Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vermögen der nationalen Berufsgruppe.

Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des bvsm.ch haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitglieder sind ausser für ihre fälligen Mitgliederbeiträge, nicht persönlich haftbar.

Art. 6 Die finanziellen Belange des bvsm.ch sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu betreuen. Im Zahlungsverkehr sind zwei Unterschriften erforderlich.

Art. 7 Adressdateien, die dem bvsm.ch von der SKO-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für interne Zwecke verwendet und nicht an Dritte abgegeben oder veröffentlicht werden.

Mitgliedschaft

Art. 8 Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die in einer Heim- oder Institutionsleitung im Sozial- oder Gesundheitsbereich tätig ist und das Leitbild und die Zielsetzungen der SKO und des bvsm.ch anerkennen.

Art. 9 Die Bewerbung für eine Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle, im Zweifelsfalle der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand mit schriftlicher Begründung abgewiesen werden. Die SKO-Verbandsleitung entscheidet bei Einsprache der betroffenen Person abschliessend über die Aufnahme.

Art. 10 Das Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des bvsm.ch und der SKO teilzunehmen sowie die Einrichtungen der SKO nach Massgabe der Statuten und Reglemente zu beanspruchen.

Art. 11 Das Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt das Reglement des bvsm.ch sowie die Statuten der SKO und verpflichtet sich, diesen Bestimmungen in allen Teilen zu entsprechen.

Art. 12 Austritt und Ausschluss aus dem bvsm.ch richten sich nach den Statuten der SKO (Art. 6 und 7 der SKO-Statuten).

Organe des bvsm.ch

Art.13 Die Organe des bvsm.ch sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art.14 Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Ordnungsgemäss findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres eine MV statt. Ausserordentliche MV werden durchgeführt auf Beschluss einer MV, Entscheid des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches schriftlich unter Angabe eines Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art.15 Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Eine Reglementsrevision sowie eine Auflösung

des bvsm.ch müssen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 16 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Wahl von Vertretern in weitere Gremien der SKO (z.B. bvsm.ch-Delegierte für die SKO-Delegiertenversammlung)
- f) Vorschlag eines Mitglieds zuhanden der Delegiertenversammlung der SKO zur Wahl in die SKO-Verbandsleitung (bei mehr als 250 bvsm.ch-Mitgliedern)
- g) Abänderung und Ergänzung des Reglements
- h) Auflösung der nationalen Berufsgruppe bvsm.ch
- i) Beschlussfassung über alle anderen, der MV von Gesetzes wegen, durch das Reglement vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte

- j) Behandlung von Mitgliederanträgen, die spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingegangen sind.

Der Vorstand

Art. 17 Der Vorstand besteht aus 5-8 Personen. Es werden folgende Funktionen durch die MV gewählt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzverantwortlicher

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 4 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich, wobei allfällige Jahre als Vorstandsmitglied nicht anzurechnen sind.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Präsident vertritt den bvsm.ch nach aussen. Vertretungsbefugnisse können in Einzelfällen anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden. Unterschriftsberechtigt ist der Präsident zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 20 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des bvsm.ch oder der SKO zugedacht sind, insbesondere für:

- a) Führung des bvsm.ch
- b) Erarbeitung von Stellungnahmen zu berufs- und standespolitischen Fragen und Angelegenheiten

- c) Einberufung der Mitgliederversammlung; Vorbereitung, Antragstellung und Vollzug der Beschlüsse
- d) Überprüfung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Konformität mit den Vorgaben von SKO und bvsm.ch
- e) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern in Zweifelsfällen und auf Antrag der Geschäftsstelle
- f) Genehmigung des Jahresbudgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- g) Beschlüsse im Rahmen des Budgets
- h) Vergabe von Aufträgen an Dritte, Vertretung des bvsm.ch gegen aussen durch Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, mit Behörden, Firmen, Institutionen und anderen Verbänden.

Art. 21 Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen oder Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes. Es können ihnen bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

Revisionsstelle

Art. 22 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Art. 23 Sie legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Kontrolle der Jahresrechnung vor und stellt ihr schriftlich Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung derselben.

Art. 24 Die von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresabschlüsse (Erfolgsrechnung und Bilanz) sind in der von der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der SKO vorgeschlagenen Form innert 14 Tagen der GPK einzureichen.

Schlussbestimmungen

Art. 25 Das vorliegende Reglement wurde an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des bvsm.ch vom 20. November 2007 genehmigt und ersetzt die bisherigen Statuten per 1.1.2008.

Art. 26 Bei allfälligen Differenzen und Auslegungsfragen gehen die Statuten und das Reglement Basisgruppen der SKO vor.

Art. 27 Im Falle einer Auflösung des bvsm.ch richten sich das Vorgehen und die Verwendung des Vermögens nach den SKO-Statuten.